

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 360 vom 25. Juni 2019

BE Obergericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_360

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 360 du 25 juin 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 360 del 25 giugno 2019

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Widerrufsverfahren |
Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 25. Juni 2019 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) durch Besitz und Beförderung von Betäubungsmitteln (17 Gramm reines Heroinhydrochlorid), mengenmässig qualifiziert begangen am 28. August 2018 in Bern, und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wobei bei der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt wurde (Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Sanktionspunkts), sprach eine Landesverweisung von 5 Jahren aus (Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Sanktionspunkts) und verurteilte den Beschuldigten zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 5'169.00. Des Weiteren widerrief die Vorinstanz den dem Beschuldigten mit Urteil der Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee vom 28. April 2016 und der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 21. März 2017 für eine Geldstrafe von 90 respektive 20 Tagessätzen jeweils bedingt gewährten Vollzug (Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Urteildispositivs) und auferlegte ihm die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 (Ziff. II.2 des erstinstanzlichen Urteildispositivs). Schliesslich setzte die Vorinstanz das amtliche Honorar fest (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteildispositivs) und traf die weiteren Verfügungen (Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteildispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten am 5. Juli 2019 Berufung an (pag. 250). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 19. September 2019 (pag. 255 ff.). Die Berufungserklärung ging form- und fristgerecht am 11. Oktober 2019 beim Obergericht des Kantons Bern ein. Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf Ziffer I.2. (Landesverweisung) sowie Ziffer IV.4. (Ausschreibung der Landesverweisung) des Urteils (pag. 306 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern erhob am 28. Oktober 2019 Anschlussberufung beschränkt auf den Sanktionenpunkt, die Landesverweisung und das Widerrufsverfahren (pag. 312 f.).

E. 3

Gestützt auf den aktuellen Strafregisterauszug vom 4. Mai 2020 wurden in der Folge bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Aktenkopien des gegen den Beschuldigten hängigen

Verfahrens BM 20 12538 wegen mehrfachen Führens eines Motorfahr- zeugs trotz entzogenem Führerausweis (abgelaufener Führerausweis auf Probe) ediert (pag. 352 ff.). Des Weiteren wurde ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (datierend vom 22. Mai 2020, pag. 392 ff.) eingeholt. Schliesslich wurde der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsver- handlung erneut zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 401 ff.). Anlässlich seiner Einvernahme reichte der Beschuldigte die Kopie eines Arbeitsvertrags zu den Akten (pag. 414).

E. 4

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ stellte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsver- handlung folgende Anträge: I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgericht Bern-Mittelland vom 25. Juni 2019 (PEN 2019 2/66/67) insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.